

ARBEITSSCHUTZ

Koordination der ArbeitgeberInnen bei der Durchführung des Sicherheits und Gesundheitsschutzes (§ 8 ASchG)



CHECKLISTE KOORDINATION

ArbeitnehmerInnenschutzorganisation

- Betriebliche Ansprechpersonen für die Koordination sind wechselseitig bekannt,
- Erreichbarkeit der Einsatzorte ist bekannt und gewährleistet (Wegzeiten, Zugang),
- Checkliste durchzuführender Arbeiten (Abgrenzung des Leistungsumfanges) und notwendige Arbeitszeit sind abgestimmt,
- Personen mit ArbeitnehmerInnenschutzfunktionen sind namentlich samt Kontaktdaten bekannt, z.B. ErsthelferInnen, Brandschutzbeauftragte des Objekts, alle Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) und Präventivdienste (SFK, AMED),
- Erste-Hilfe-Mittel, Erste-Hilfe-Maßnahmen sind auch für betriebsfremde Beschäftigte gewährleistet,
- Nutzung Infrastruktur, vor allem Sanitäreinrichtungen, ist gesichert,
- ObjektleiterInnen sind im ArbeitnehmerInnenschutz eingebunden und ausreichend geschult,
- Begehungsprotokolle der Präventivdienste sind vorhanden und stehen zur Verfügung,
- Gefahrenevaluierung und Verbesserungsvorschläge der Präventivdienste berücksichtigen Arbeiten auf auswärtigen Arbeitsstellen,
- für den Arbeitseinsatz wichtige Fakten sind berücksichtigt, z.B. Sprachkenntnisse, Kommunikation,
- Rückmeldesystem für Betriebsfremde (z.B. Unfälle, Verbesserungsvorschläge).

Evaluierung

- Branchenspezifische Gefahren und Belastungen, Arbeiten auf auswärtigen Arbeitsstellen (z.B. mit Musterevaluierung) sind erfasst,
- arbeitsstättenbezogene Risiken des Objekts (Anpassung der Evaluierung) sind berücksichtigt,
- Beteiligung von SVP, Betriebsrat, Präventivdienste, repräsentative Einbeziehung der ArbeitnehmerInnen (insbesondere Frauen),
- Ersatz, sicherer Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen (z.B. Spezialreinigungsmittel),
- Prävention psychischer Belastungen (einschließlich Gewalt am Arbeitsplatz auf auswärtigen Arbeitsstellen),
- Ergonomie Arbeitsvorgänge, Arbeitsmittel,

- geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Gefahren und Belastungen im Objekt sind gemeinsam festgelegt und umgesetzt,
- ist wirksam für alle Beschäftigtengruppen - Frauen, Männer, alle Altersstufen, besonders schutzwürdige Personen (z.B. Schwangere, ArbeitnehmerInnen mit Einschränkungen).

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument

- Fremdunternehmen hat im erforderlichen Ausmaß Zugang zum SiGe-Dokument und zu den Unterlagen der AuftraggeberInnen,
- Zuständige für Maßnahmenumsetzung.

Unterweisung

- Durch kompetente Person,
- bezogen auf konkrete Tätigkeit im Objekt,
- Gefahren und Belastungen in der Arbeitsstätte,
- verständliche Sprache, Rückfragemöglichkeit,
- regelmäßig und anlassbezogen (z.B. neues Objekt, neue Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe),
- Verwendung persönlicher Schutzausrüstung (PSA),
- Aufbewahrungsort der Arbeitsmittel (Wagen, Leiter, Warntafel u.a.) und PSA,
- Brandschutzmaßnahmen, Fluchtwege und Verhalten im Gefahrenfall,
- sicherer Umgang mit Arbeitsstoffen, Ersatz von Arbeitsstoffen,
- Prävention gegen psychische Belastungen, Verhalten bei Konflikten.

Persönliche Schutzausrüstung/Arbeitskleidung

- zur Verfügung gestellt, individuell passend, geeignet für die Tätigkeit, gewartet, gereinigt,
- PSA wird regelmäßig auf Funktion überprüft,
- Aufbewahrungsort PSA, Ersatzmöglichkeit,
- erforderlichenfalls hygienische Händereinigung, Hautschutzplan.

Bauliche Ausstattung (Zugang Betriebsfremde):

- Aufbewahrungsmöglichkeit für persönliche Kleidung, Gegenstände,
- Toilettenanlagen und Waschmöglichkeit (gemeinsame Nutzung ist möglich),
- geeignete Arbeitsräume, wenn erforderlich (z.B. Büro für ObjektleiterInnen, Waschküche).

WANN IST EINE KOORDINATION DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZES ERFORDERLICH?

- Wenn ArbeitnehmerInnen mehrerer (verschiedener) ArbeitgeberInnen
- in einer Arbeitsstätte, auswärtigen Arbeitsstelle oder auf einer Baustelle beschäftigt werden.

Zum Beispiel ist Koordination bei Reinigungsarbeiten in Objekten der AuftraggeberInnen, in denen auch deren ArbeitnehmerInnen tätig sind, notwendig.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutz aller ArbeitnehmerInnen muss koordiniert werden zwischen den

- ArbeitgeberInnen, die für die Arbeitsstätte verantwortlich sind (Auftragsobjekt - z.B. Reinigung Büroräume, Wartung von Anlagen),
- und den ArbeitgeberInnen jener betriebsfremden ArbeitnehmerInnen, welche die Arbeiten durchführen. Für sie ist dieser Einsatzort eine auswärtige Arbeitsstelle oder Baustelle.

TYPISCHE BEISPIELE DER KOORDINATION

- Reinigungsarbeiten, Montage, Instandhaltung, Wartung in Objekten der AuftraggeberInnen durch Fremdbetriebe (AuftragnehmerInnen),
- Tätigwerden mehrerer ausführender Unternehmen (ArbeitgeberInnen) auf einer Baustelle oder auswärtigen Arbeitsstelle,
- mehrere ArbeitgeberInnen in einer gemeinsam genutzten Arbeitsstätte.

WAS IST ZU KOORDINIEREN?

Die betroffenen ArbeitgeberInnen müssen bei der Durchführung des ArbeitnehmerInnenschutzes zusammenarbeiten. Insbesondere müssen sie in ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung koordinieren,

- einander über Gefahren, Belastungen informieren,
- ebenso ihre ArbeitnehmerInnen und
- zuständigen Belegschaftsorgane.

PFLICHTEN DES FREMDUNTERNEHMENS

- Zusammenarbeit beim Sicherheits- und Gesundheitsschutz mit den betroffenen ArbeitgeberInnen,
- Evaluierung aller Gefahren und Belastungen für die ArbeitnehmerInnen bei deren Tätigkeiten im betriebsfremden Objekt,
- Unterweisung der ArbeitnehmerInnen,
- wirksame Überwachung bei Alleinarbeit (im Fall erhöhter Unfallgefahr, abgelegene Arbeitsplätze),
- Einbeziehung in Präventivdienstbetreuung usw.

PFLICHTEN DER FÜR DIE ARBEITSSTÄTTE (OBJEKT) VERANTWORTLICHEN ARBEITGEBERINNEN

- Erforderlichenfalls Information betriebsfremder ArbeitnehmerInnen über arbeitsstättenbezogene Gefahren und Belastungen des Objekts,
- entsprechende Unterweisung,
- Zugang für betriebsfremde ArbeitgeberInnen zu Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten der Arbeitsstätte im erforderlichen Ausmaß,
- Festlegung erforderlicher Schutzmaßnahmen für die betriebsfremden ArbeitnehmerInnen im Einvernehmen mit deren ArbeitgeberInnen,
- Durchführung der Schutzmaßnahmen (ausgenommen: Beaufsichtigung der betriebsfremden ArbeitnehmerInnen).

BETEILIGUNG DER PRÄVENTIVDIENSTE UND SVP

Sicherheitsfachkräfte, ArbeitsmedizinerInnen und Sicherheitsvertrauenspersonen

Die Präventivdienste und die (SVP) der betroffenen ArbeitgeberInnen sind der Koordination hinzuzuziehen und daran zu beteiligen.

ÜBERLASSENE ARBEITNEHMERINNEN (§ 9 ASCHG)

Bei Überlassung von ArbeitnehmerInnen ist eine Koordination nicht erforderlich, weil nach dem ASchG die BeschäftigterInnen als ArbeitgeberInnen auch der überlassenen ArbeitnehmerInnen gelten. Sie sind für deren Sicherheits- und Gesundheitsschutz ebenso wie für ihr Stammpersonal verantwortlich.

Oft sind kurzfristig überlassene ArbeitnehmerInnen (wie auch Teilzeitbeschäftigte oder neue MitarbeiterInnen) in die Betriebsabläufe in der Arbeitsstätte in nur geringerem Ausmaß einbezogen. Bei zusätzlichem Tätigwerden betriebsfremder Personen kann daher erhöhter Informations- und Koordinationsbedarf bestehen, z.B. beim Einsatz der ArbeitnehmerInnen oder für die Notfallplanung.

ERFOLGSFAKTOREN FÜR EINE GUTE KOORDINATION

- Ansprechpersonen für Koordinationsfragen,
- Erstellen von Regeln für das Tätigwerden von Fremdunternehmen in der Arbeitsstätte,
- gemeinsame Festlegung notwendiger und wirksamer Schutzmaßnahmen,
- Einbeziehung der betroffenen ArbeitnehmerInnen und Objektleitung,
- gemeinsame Arbeitsvorbereitung (nicht nur Festlegung des Leistungsumfangs),
- Einsichtnahme in Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument des Objekts,
- Überprüfung der Fremdunternehmen, ob Sicherheits- und Gesundheitsschutz beachtet wird – z.B. Verwendung PSA im Objekt, allenfalls notwendige Eignungs- und Folgeuntersuchungen,
- Motivation der betriebsfremden ArbeitnehmerInnen, z.B. Beinaheunfälle, Verbesserungsmöglichkeiten zu melden,
- Präventivdienste, SVP, ErsthelferInnen, Brandschutzbeauftragte und andere Personen mit ArbeitnehmerInnenschutzfunktion berücksichtigen in ihrer jeweiligen Tätigkeit auch die Anwesenheit und die Arbeiten betriebsfremder Personen.

RECHTSGRUNDLAGEN

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), insbesondere § 8 ASchG,
- Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), insbesondere § 92a ArbVG „Arbeitsschutz“ (Betriebsrat),
- für Baustellen gilt zusätzlich das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG).

arbeitsinspektion.gv.at

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät Sie gerne

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, ▪ Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien ▪ **Mitarbeit:** Projektgruppe JAP Reinigung 2010, Ing. Tony Griebler ▪

Stand: August 2016

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.